OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350416/2/KLi/TK

Datum:

Linz, 27. Oktober 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 24. September 2017 des K Z, geb. x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 13. September 2017, GZ: SO-SH-23377, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 13. September 2017, GZ: SO-SH-23377, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Wels zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. September 2017, GZ: SO-SH-23377, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 24. August 2017 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, mit Schreiben vom 28. August 2017 sei der Bf im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ersucht worden, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Auskünfte hinsichtlich der Überweisung „P V – Miete“ sowie hinsichtlich monatlicher Überweisungen in Höhe von 150 Euro von A A zu erteilen und Urkunden und Unterlagen hinsichtlich des Lohnzettels Juli 2017, Bescheid Wohnbeihilfe, Bestätigung Studium – Abschluss, aktuelle Betreuungsvereinbarung AMS, Kfz-Zulassung, falls gesundheitliche Einschränkungen bei der Erwerbssuche vorhanden sind: aktuelle Befunde, falls vorhanden: Nachweis über sonstiges Einkommen oder Vermögen, Sparbücher, Bausparer, Lebens-, Unfall- oder Pensionsversicherung, Nachweis über Haus- oder Grundbesitz im In- oder Ausland, etc. beizubringen.

In diesem Schreiben sei er nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden sei, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

In rechtlicher Hinsicht sei auszuführen, dass der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei. Für seinen Antrag fehle die Entscheidungsgrundlage. Sohin sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 24. September 2017. Begründend führt der Bf aus, er ersuche um Bekanntgabe der Sendungs-Verfolgungs-Nummer des Schriftstückes, mit welchem er zur Mitwirkung aufgefordert worden sei. Er sei im Laufe des Verfahrens lediglich von 14. bis 15. September 2017 wegen eines Vorstellungsgespräches in T ortsabwesend gewesen. Er habe auch keinerlei Verständigung über die Hinterlegung von der Post erhalten. Eine Anfrage bei der Hotline der Post habe ergeben, dass lediglich die Sendungs-Verfolgungs-Nummer ermögliche, den Sendungsverlauf zu dokumentieren. Er erwarte, dass das Verfahren bzw. die Prüfung des Anspruches auf Mindestsicherung mit dem Datum der Erstantragstellung wieder aufgenommen werde.

Er bitte um Kooperation, um den Sachverhalt möglichst schnell aufzuklären. Eine schriftliche, unterschriebene Kopie der Beschwerde werde er gesondert per Einschreiben an die Behörde senden.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Mit Eingabe vom 24. August 2017 beantragte der Bf bedarfsorientierte Mindestsicherung in Form von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs. Diesem Antrag legte der Bf einen Mietvertrag, Kontoauszüge, eine Mitteilung über den Leistungsanspruch des AMS bei.

II.2. Mit Schreiben vom 28. August 2017 forderte die belangte Behörde den Bf zur Mitwirkung auf. Dieses Schreiben hat den nachfolgenden Inhalt

„Sie haben mit Antrag vom 24.08.2017 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs beantragt.
Sie sind gemäß § 28 Abs. 5 Oö. BMSG und § 30 Abs. 1 Oö. BMSG verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind insbesondere die zur Durchführung des Verfahrens

1. erforderlichen Angaben zu machen,
2. erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen und
3. erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen.

Sie werden daher ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens
folgende Auskünfte zu erteilen:

- Überweisung P V – Miete?
- Monatliche Überweisung in Höhe von € 150,00 von A A?

folgende Urkunden bzw. Unterlagen in Kopie beizubringen:

- Lohnzettel Juli 17 I
- Bescheid Wohnbeihilfe
- Bestätigung Studium Abschluss?
- aktuelle Betreuungsvereinbarungen AMS
- Kfz-Zulassung
- falls gesundheitliche Einschränkungen bei der Erwerbssuche vorhanden sind: aktuelle Befunde
- falls vorhanden: Nachweis über sonstiges Einkommen oder Vermögen, Sparbücher, Bausparer, Lebens-, Unfall-, oder Pensionsversicherung, Nachweis über Haus- oder Grundbesitz im In- oder Ausland

HINWEIS
Wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommen, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen.
Dieses Schreiben gilt als nachweislicher Hinweis nach § 30 Abs. 2 Oö. BMSG.“

II.3. Dieses Schreiben sollte dem Bf eigenhändig mittels RSa-Sendung zugestellt werden. Die Zustellung erfolgte allerdings nicht. Auf dem Rückschein wurde vermerkt „Ortsabwesenheit“. Das Rücksendedatum wurde mit 30. August 2017

festgehalten. Am 1. September 2017 langte dieses Schreiben wieder bei der belangten Behörde ein.

II.4. In weiterer Folge erließ die belangte Behörde den zu Punkt I.1. dargestellten Bescheid vom 13. September 2017, GZ. SO-SH-23377. Dagegen richtet sich die zu Punkt I.2. dargestellte Beschwerde vom 24. September 2017.

II.5. Ob der Bf im Zeitpunkt der Zustellung am 30. August 2017 tatsächlich ortsabwesend war, kann nicht festgestellt werden. Dennoch wurde seine Ortsabwesenheit festgestellt, die Sendung nicht hinterlegt und an die belangte Behörde zurückgestellt. Der Bf konnte daher zu keiner Zeit Kenntnis von einem Zustellversuch erlangen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Antrag vom 24. August 2017 samt den daran angeschlossenen Beilagen ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde.

III.2. Ebenso ergibt sich die Aufforderung zur Mitwirkung vom 28. August 2017 und der Inhalt dieses Schreibens aus dem Behördenakt.

III.3. Der Zustellversuch an den Bf geht aus dem im Akt einliegenden Rückschein hervor. Aus diesem ergibt sich, dass die Sendung an den Bf nicht zugestellt wurde. Vielmehr wurde sie mit dem Vermerk „Ortsabwesenheit“ am 30. August 2017 – also sogleich, ohne Hinterlegung – an die belangte Behörde zurückgestellt, wo sie am 1. September 2017 wieder einlangte.

Dass der Bf tatsächlich ortsabwesend gewesen wäre, kann nicht festgestellt werden. Entgegen dem Vermerk „Ortsabwesenheit“ bringt der Bf in seiner Beschwerde vor, lediglich von 14. bis 15. September 2017 ortsabwesend gewesen zu sein. Insofern kann nicht festgestellt werden, dass der Bf tatsächlich ortsabwesend gewesen sein sollte.

Weshalb aber dennoch mit dem Vermerk „Ortsabwesenheit“ die Zustellung nicht vorgenommen und die RSa-Sendung an die belangte Behörde zurückgestellt wurde, bleibt offen.

III.4. Der Inhalt des Bescheides und der Beschwerde ergeben sich ebenfalls aus dem vorliegenden Akt.

III.5. Von einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, da aufgrund des unstrittigen Sachverhaltes eine weitere Klärung auch durch eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht mehr zu erwarten gewesen ist. Aufgrund

der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen. Einem Entfall der Verhandlung steht daher weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 27 GRC entgegen.

IV. Rechtslage:

IV.1. In § 17 Abs. 1 ZustG wird geregelt, dass dann, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann oder der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder der Behörde, wenn sie sich in der selben Gemeinde befindet, zu hinterlegen ist.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Gemäß § 17 Abs. 4 ZustG ist die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

§ 19 Abs. 1 ZustG regelt, dass Dokumente, die weder zugestellt werden können, noch nachzusenden sind, oder die zwar durch Hinterlegung zugestellt, aber nicht abgeholt worden sind, entweder an den Absender zurückzusenden, an eine vom

Absender zu diesem Zweck bekanntgegebene Stelle zu senden oder auf Anordnung des Absenders nachweislich zu vernichten sind.

§ 19 Abs. 2 ZustG regelt, dass auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) der Grund der Rücksendung, Weitersendung oder Vernichtung zu vermerken ist.

IV.2. § 30 Oö. BMSG regelt die Mitwirkungspflicht im Ermittlungsverfahren.

§ 30 Abs. 1 Oö. BMSG sieht vor, dass die hilfesuchende Person verpflichtet ist, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind insbesondere die zur Durchführung des Verfahrens 1. erforderlichen Angaben zu machen, 2. erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen und 3. erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen.

§ 30 Abs. 2 Oö. BMSG sieht vor, dass dann, wenn eine hilfesuchende Person ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

IV.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Im vorliegenden Fall ist zunächst die Frage zu beantworten, ob der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht tatsächlich verletzt hat.

V.2. Zur Mitwirkungspflicht wurde der Beschwerdeführer zwar zunächst im Schreiben der belangten Behörde vom 28. August 2017 aufgefordert und auch auf die Folgen einer Verletzung der Mitwirkungspflicht hingewiesen.

Allerdings ergibt sich aus der im Akt einliegenden Zustellbescheinigung bzw. dem Rückschein, dass die Zustellung gar nicht bewirkt wurde. Eine Hinterlegung im Sinn des § 17 ZustG wurde nicht vorgenommen, weshalb der Bf eine solche – wie von ihm in der Beschwerde vorgebracht – auch gar nicht vorfinden konnte.

Vielmehr wurde vom Zustellorgan offenbar sogleich am 30. August 2017 auf der Sendung der Vermerk „Ortsabwesenheit“ angebracht und die Sendung an die belangte Behörde retourniert.

Ob der Bf tatsächlich ortsabwesend war, bzw. woraus diese angebliche Ortsabwesenheit resultieren sollte, steht nicht fest. Dem entgegen bringt der Bf vor, er sei gar nicht ortsabwesend gewesen bzw. lediglich von 14. bis 15. September 2017 ortsabwesend gewesen.

Eine Berechtigung zur Rücksendung wegen „Ortsabwesenheit“ hat sich somit nicht ergeben.

Selbst für den Fall, dass der Bf tatsächlich, wie auf dem Rückschein vermerkt, ortsabwesend gewesen sein sollte, wäre die Behörde gehalten gewesen, davon auszugehen, dass eine Zustellung gar nicht bewirkt werden konnte.

V.3. Nachdem somit eine rechtswirksame Zustellung nicht vorliegt, konnte der Bf von der Aufforderung zur Mitwirkung keine Kenntnis erlangen und kann ihm die unterlassene Mitwirkung daher auch nicht rechtswirksam mit der Konsequenz vorgeworfen werden, dass sein Antrag tatsächlich zurückzuweisen war.

Vielmehr wäre die neuerliche Zustellung an den Bf nach Beendigung der (angenommenen) Ortsabwesenheit zu verfügen gewesen.

V.4. Demgemäß war daher der Beschwerde Folge zu geben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung bzw. zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Aufforderung zur Mitwirkung an die belangte Behörde zurückzuverweisen

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer